EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 11. August 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253
Telefax: 0511/1241-163
Auskunft erteilt: Herr Wülfing
Az.: 7020 III 10,24 R 491

Rundverfügung G20/1997

Anwendung der Experimentierklausel (§ 89a KonfHOK) im Haushaltswesen der Kirchengemeinden

Zusammenfassung:

Übersichtliche Haushaltspläne für Kirchengemeinden

Übersichtliche Kontrolle der Finanzen

Übersichtliche Darstellung des Rechnungsergebnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits durch die Rundverfügung G19/1978 war die Möglichkeit eröffnet worden, die Haushaltspläne einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Damals war zu berücksichtigen, daß die in der EKD allgemein eingeführte Haushaltssystematik in ihren Grundzügen nicht angetastet werden sollte. Durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) vom 5. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) sind für die kirchlichen Körperschaften Möglichkeiten eröffnet worden, weitere Vereinfachungen zu erproben.

Mit der sogenannten Experimentierklausel ist uns gestattet worden, Ausnahmen von den Vorschriften der KonfHOK über

1. den Haushaltsplan,
2. die Jahresrechnung,
3. die Deckungsfähigkeit und zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln,

in jeweils bis zu 50 Einzelfällen zuzulassen.

In Zusammenarbeit mit Praktikern haben wir das Modell eines Haushaltsplanmusters entwickelt, das folgende Möglichkeiten bietet:

1. **Ein** Vordruck für **drei** Zwecke:

   - Haushaltsplanung
   - Haushaltsbewirtschaftung (Haushaltsüberwachungsliste)
   - Jahresrechnung.

   Der Vorteil liegt auf der Hand. Es ist leichter, sich zurecht zu finden, da die Haushaltsansätze und Rechnungsergebnisse im Vordruck immer jeweils an denselben Stellen zu finden sind. Das spart Einlesezeit, erleichert es den Mitgliedern der Kirchenvorstände, sich einzuarbeiten, und es entlastet auch die Verwaltung in vielfacher Form.

2. **Haushaltsunterabschnitte**, nach Ausgaben gegliedert, die **in sich finanziert** werden und dabei die Herkunft der Finanzierungsmittel erkennen lassen (Verzicht auf Einzelplan 9).

   Auch ein in Haushaltsangelegenheiten unbewanderter Leser kann sofort erkennen, in welchen

Bereichen, mit welcher Hilfe (Zuweisungen, Einnahmen aus Kirchenvermögen, Kirchgeld, Kirchenbeitrag, Spenden usw.) die vom Kirchenvorstand geplanten Haushaltsausgaben finanziert werden sollen.

3. **Übertragung** auch der **nicht zweckgebundenen Mittel** in das nächste Jahr oder Zuführung in eine Rücklage.

   Durch diese Möglichkeit kann erreicht werden, daß nicht am Jahresende im sogenannten "Dezember-Fieber" Geld ausgegeben wird, weil noch Mittel vorhanden sind. Die Ersparnisse bleiben dem Kirchenvorstand entweder durch Übertragung in das nächste Jahr oder durch Rücklagenbildung in vollem Umfange im nächsten Jahr verfügbar.

Es bleibt nun den Kirchenvorständen überlassen, in den Kirchenkreistagen initiativ zu werden, damit der Kirchenkreisvorstand für sein Kirchenkreisamt beantragt, das entwickelte Modell (siehe Anlagen) amtsbereichsweise zu erproben. Die Regelung gilt für den Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover entsprechend.

Die Kirchenkreisämter können die beiliegenden Vordrucke auch als Excel-Datei (Version 5.0) anfordern. Diese Datei ist zum großen Teil menuegesteuert und automatisiert.

Genehmigungen werden auf längstens vier Jahre befristet erteilt. Die Antragsteller werden gebeten werden, ihre Erfahrungen nach Abschluß eines jeden Jahres mitzuteilen. Wir erhoffen uns damit weitere Anregungen zur Vereinfachung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Linnenbrink

Anlagen:
Anlage 1: Beschreibung
Anlage 2: Stellenplan/Stellenbesetzungsplan
Anlage 3: Haushaltsplan (gelb)
Anlage 4: Haushaltsüberwachungsliste (grün)
Anlage 5: Jahresrechnung (blau)
(sind nicht beigefügt)